

31.01.2023

Hinweise auf die Schulbesuchsverordnung (Unterrichtsbefreiung - Krankheit - Beurlaubung)

Sehr geehrte Eltern,

die Schulbesuchsverordnung in Baden-Württemberg legt fest, wie die Schülerinnen und Schüler ihre Pflicht zum Schulbesuch erfüllen müssen.

Aus der Schulbesuchsverordnung und aus dem Schulgesetz des Landes ergibt sich auch, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten für den geregelten Schulbesuch verantwortlich sind. Unentschuldigte Schulversäumnisse sind rechtlich gesehen Ordnungswidrigkeiten.

1. Schulbesuchspflicht besteht für alle Unterrichtsveranstaltungen - auch für die freiwilligen, zu denen sich die Schülerin/der Schüler angemeldet hat.
2. Wenn eine Schülerin/ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert ist (z.B. durch Krankheit), müssen Sie das der Schule unverzüglich mitteilen, spätestens am zweiten Fehltag. Geben Sie bitte auch den Grund und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit an. Wenn Sie Ihr Kind telefonisch oder per E-Mail entschuldigt haben, muss die schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Werktagen nachgereicht werden. Bei längeren Erkrankungen bitten wir um einen Zwischenbescheid. Nachträgliche Sammelentschuldigungen werden nicht akzeptiert.
Für die Kursstufe gelten gesonderte Entschuldigungsregelungen.
3. Die Schule kann ggf. die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen, unter Umständen sogar die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.
4. Befreiungen von der Schulbesuchspflicht in einzelnen Fächern - z.B. im Sport - sind nur in Ausnahmefällen möglich und erfordern stets, dass Sie sich mit der Schule rechtzeitig in Verbindung setzen und in der Regel ein ärztliches Attest vorlegen. Auch hier kann u.U. die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses notwendig werden.
5. Beurlaubungen vom Schulbesuch sind nur in besonders begründeten Fällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.
Folgende Beurlaubungsgründe sind in der Schulbesuchsverordnung aufgeführt:
 - kirchliche Veranstaltungen oder Gedenktage (siehe auch im Anhang),
 - Ausübung eines Ehrenamts,
 - Lehrgänge von Verbänden, sofern die Teilnahme vom Verband befürwortet

- wird,
- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst worden sind,
 - Teilnahme am Schüleraustausch,
 - Teilnahme an sportlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben,
 - Teilnahme an Arbeitskreisen der Schüler,
-
- wichtiger persönlicher Grund wie
 - Eheschließungen in der Familie,
 - Hochzeitsjubiläen der Eltern,
 - Todesfall in der Familie,
 - Wohnungswechsel,
 - schwere Erkrankungen in der Familie.

Diese Aufzählung enthält alle Punkte, die in der Schulbesuchsverordnung stehen. Darüber hinaus sind Beurlaubungen nicht möglich.

Bereits gebuchte Reisen außerhalb der Ferienzeiten, gekaufte Flugtickets oder Konzertkarten und dergleichen mehr sind für die Schule kein Grund, entgegen der Schulbesuchsverordnung doch Urlaub zu gewähren.

Versuche, diese Regelungen durch „Krankmeldungen“ zu umgehen, müssen von den Schulen dem zuständigen Ordnungsamt gemeldet werden und können zu Bußgeldbescheiden, im Wiederholungsfall sogar zu Geldstrafen führen.

Anhang:

Beurlaubungen aus religiösen Gründen werden erteilt für:

- Montag nach Konfirmation bzw. Firmung für die betreffenden Schüler*innen (wird im der Regel durch die Pfarrämter mitgeteilt),
- Fest des Fastenbrechens sowie Opferfest für muslimische Schüler*innen,
- Karfreitag und Ostermontag des griechisch-orthodoxen Osterfestes für griechisch-orthodoxe Schüler*innen.

Schüler*innen anderer Religionsgemeinschaften wenden sich bitte mit ihren Anliegen an die Schulleitung.

Mit freundlichen Grüßen

Henriette Dieterle, OStD'in
Schulleiterin